

Dr. Mark Wilhelm, LL.M. und Dr. Anja Mayer

Internationale Versicherungsprogramme

Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen gegenüber ausländischen Tochtergesellschaften

Bei Konzernversicherungsverträgen schließt die Muttergesellschaft für sich und für ihre nationalen und internationalen Tochtergesellschaften mit einem Versicherer einen einheitlichen Versicherungsvertrag. Am Vertragsschluss sind nur die Muttergesellschaft (Versicherungsnehmer) und der Versicherer beteiligt.

Regelmäßig enthält der Versicherungsvertrag neben einer Rechtswahlklausel eine gesonderte Gerichtsstandsvereinbarung. Kommt es nach einem Schadenfall bei einer ausländischen Tochtergesellschaft zum Deckungsstreit mit dem Versicherer, ist fraglich, ob auch die Tochtergesellschaft (als Versicherte) an die getroffene Gerichtsstandsvereinbarung gebunden ist.

Für den Raum der Europäischen Union entschied der Europäische Gerichtshof („EuGH“) im Jahr 2005, dass die begünstigte Tochtergesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU hat als der Versicherer und der Versicherungsnehmer (die Muttergesellschaft), nicht durch eine Gerichtsstandswahl gebunden werde, der sie nicht ausdrücklich zugestimmt habe („SFIP“-Entscheidung¹, unten 1.). Dieser Entscheidung schloss sich mit Entscheidung vom 7. November 2012 auch der United States District Court of Illinois für mitversicherte Gesellschaften in den USA an (unten 2.)

¹ EuGH, Urteil vom 12. Mai 2005, *Société Financière et Industrielle du Peloux v. Axa Belgium, u.a.*, Az. C-112/03 („SFIP“).

1. SFIP-ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Nach der SFIP-Entscheidung des EuGH sind ausländische mitversicherte Gesellschaften nur dann an die Wahl eines (für sie ausländischen) Gerichtsstandes gebunden, wenn sie der Gerichtsstandswahl, zugestimmt haben.

Der EuGH traf die SFIP-Entscheidung auf Grundlage des damals anwendbaren Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („EuGVÜ“, Art. 12 Nr. 3 EuGVÜ). Obwohl die Gerichtsstandsklausel ausdrücklich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbart war und der Versicherungsvertrag die Tochtergesellschaft begünstigte, argumentierte der EuGH mit Schutzerwägungen zugunsten des versicherten Unternehmens:

Der Schutz des Versicherten sei gerechtfertigt, weil er bei Abschluss eines Versicherungsvertrags meist mit einem vorformulierten Vertrag konfrontiert werde. Art. 12 Nr. 3 EuGVÜ enthalte eine abschließende Aufzählung derjenigen Fälle, in denen die Parteien des Versicherungsvertrages von den vorgesehenen Zuständigkeiten des EuGVÜ abweichen dürften. Nach Art. 12 Nr. 3 EuGVÜ ist eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung (nur) zulässig, wenn Versicherungsnehmer und Versicherer in demselben Vertragsstaat ansässig sind und die Vereinbarung der Zuständigkeit der Gerichte des gemeinsamen Sitzstaates auch den Fall umfasst, dass das schädigende Ereignis im Ausland eingetreten ist. Wäre der Versicherte (die begünstigte Tochtergesellschaft) an die Gerichtsstandsvereinbarung im Konzernversicherungsvertrag gebunden, könnte er weder an dem Ort Klage erheben, an dem der Schaden eingetreten ist, noch die Gerichte seines Sitzstaates anrufen. Vielmehr müsste der Versicherte seine Ansprüche gegen den Versicherer vor den Gerichten des Landes erheben, in dem der Versicherer seinen Sitz hat. Ohne ausdrückliche Zustimmung sei dies dem Versicherten nicht zumutbar.

Mit dieser Entscheidung eröffnete der EuGH der Muttergesellschaft (Versicherungsnehmer) und der ausländischen Tochtergesellschaft (Versicherte) die Möglichkeit, einen Deckungsstreit gegen den Versicherer – nach Abwägung der Vor- und Nachteile – abweichend von der getroffenen Vereinbarung vor den Gerichten am Sitz der Tochtergesellschaft zu führen.

2. ENTSCHEIDUNG DES US DISTRICT COURT ILLINOIS

Gestützt auf die SFIP-Entscheidung des EuGH entschied am 7. November 2012 der United States District Court, N.D. Illinois ebenfalls, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung in einem deutschen Versicherungsvertrag zugunsten eines Gerichtsstandes in Deutschland (Köln) nicht gegenüber einer mitversicherten Gesellschaft in den USA durchsetzbar ist.²

Der Entscheidung des District Courts lag der folgende Sachverhalt zu Grunde:

2.1 Sachverhalt

Die Klägerin (Baxter International Inc., „**Baxter**“) nahm den beklagten Versicherer (die AXA Versicherung AG, „**AXA**“) in den USA auf Deckung in Anspruch.

Baxter ist eine Gesellschaft mit Sitz in Illinois. 1996 erwarb Baxter die in Österreich ansässige Immuno-AG („**Immuno**“). Zum Zeitpunkt des Erwerbs war Immuno bei dem Rechtsvorgänger von AXA versichert. Die Baxter AG mit Sitz in Wien wurde als zusätzlicher Versicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag von Immuno aufgenommen. Gemäß Anhang zum Versicherungsvertrag wurde Baxter ein zusätzlich versichertes Unternehmen unter dem Immuno-Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsvertrag enthielt eine Rechtswahlklausel zugunsten deutschen Rechts. Gerichtsstand war nach der Klausel Köln.

2.2 Entscheidung

Der District Court entschied, dass die Gerichtsstandsvereinbarung des Versicherungsvertrages wirksam sei und ausschließliche Wirkung habe. Gleichwohl sei die Gerichtsstandsvereinbarung nicht gegenüber Baxter als begünstigtem Versicherten durchsetzbar. Baxter sei keine ursprüngliche Partei des Versicherungsvertrages und habe der getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung zu keinem Zeitpunkt zugestimmt.

Der District Court stützt seine Entscheidung auf die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EG-Verordnung Nr. 44/2001, „**EuGVO**“). Er argumentiert, dass die SFIP-Entscheidung des EuGH auch auf Grundlage der EuGVO anwendbar sei.

² United States District Court, N.D. Illinois, Entscheidung vom 7. November 2012, Az. 11 C 9131, 2012 WL 5429618 (N.D. Ill.).

Eine versicherte Person, die nicht Vertragspartei ist, müsse gegen einen Gerichtsstand geschützt werden, den der Versicherer ausgesucht habe und dem die versicherte Person nicht ausdrücklich zugestimmt habe.

AXA hatte im Verfahren argumentiert, dass der Schutzgedanke der SFIP-Entscheidung im vorliegenden Fall keine Anwendung mehr finde. Im Gegensatz zum EuGVÜ sehe die EuGVO nunmehr die weitere Möglichkeit vor, generell von den Zuständigkeitsvorschriften abzuweichen, wenn der Versicherungsvertrag ein „Großrisiko“ betreffe (Art. 13 Abs. 5, 14 Abs. 5 EuGVO). Sowohl der Immuno-Versicherungsvertrag als auch Baxter erfüllten die Voraussetzungen eines solchen Großrisikos. Weder die Versicherungsnehmerin (Baxter AG) noch das mitversicherte Unternehmen (Baxter) seien daher wirtschaftlich schwache Parteien, die vor einem Gerichtsstand am Sitz des Versicherers geschützt werden müssten. Hiergegen hielt der District Court, dass die Abweichung von den Zuständigkeitsvorschriften der EuGVO gleichwohl eine Vereinbarung mit dem Versicherten voraussetze. An einer solchen Vereinbarung fehle es aber.

Weiterhin stellte der District Court klar, dass keine sonstigen Gründe vorlägen, die einen Gerichtsstand in den USA für den Versicherer unbillig erscheinen lassen (*forum non convenience*).

3. KONSEQUENZEN

Auf Grundlage der Entscheidung des District Courts sind Gerichtsstandsvereinbarungen in europäischen Konzernpolicen wahrscheinlich gegenüber versicherten Tochtergesellschaften in den USA nicht durchsetzbar (unten 3.1). Ob mitversicherte Tochterunternehmen in den USA klagen sollten, hängt von einer Abwägung der finanziellen und anderen Vor- und Nachteile im Einzelfall ab (unten 3.2, 3.3).

3.1 Möglichkeit von Deckungsklagen in den USA

Versicherte US-Tochterunternehmen könnten entgegen der Gerichtsstandsvereinbarung in der Konzernpolice Deckungsklage gegen ihren europäischen Versicherer in den USA erheben.

Tochterunternehmen stimmen der Gerichtsstandsvereinbarung in Versicherungsverträgen gewöhnlich nicht ausdrücklich zu. Daher kann ein US-Tochterunternehmen im Streitfall unter Berufung auf die Entscheidung des District Courts jederzeit argumentie-

ren, dass es der Gerichtsstandsvereinbarung in der Konzernpolice nicht ausdrücklich zugestimmt habe und deshalb durch diese nicht gebunden werde.

Die Entscheidung des District Courts ist jedoch für andere US-amerikanische Gerichte nicht bindend. Andere US-Gerichte könnten daher auch die gegenläufige Auffassung vertreten, dass jedenfalls bei Versicherungsverträgen über Großrisiken die mitversicherten Tochterunternehmen nicht vor Gerichtsstandsvereinbarungen geschützt werden müssen. Gleichwohl entfaltet die Entscheidung des District Courts Indizwirkung für zukünftige Rechtstreitigkeiten.

Die Klagemöglichkeit besteht nicht, falls die Muttergesellschaft bei Abschluss der Konzernpolice das mitversicherte Unternehmen (bspw. auf Grundlage einer Vollmacht) vertreten hat. In diesem Fall läge eine ausdrückliche Zustimmung zur Gerichtsstandsvereinbarung durch das mitversicherte Tochterunternehmen vor.

3.2 Kosten einer Deckungsklage in den USA

Für eine Deckungsklage in den USA dürften sowohl für den Versicherer als auch für das versicherte Unternehmen höhere Kosten entstehen. Zwar sind die Gerichtskosten geringer als für Rechtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten, demgegenüber sind jedoch die Anwaltskosten in den USA zumeist höher. Die Anwaltskosten werden nicht nach Streitwert, sondern auf Stundensatzbasis abgerechnet.

Ob die Kosten einer Deckungsklage in den USA tatsächlich in jedem Fall wesentlich über den Kosten einer Deckungsklage vor deutschen (oder anderen europäischen) Gerichten liegen, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls in Wirtschaftsstreitigkeiten arbeiten deutsche und europäische Anwälte regelmäßig auf Basis eines Stundensatzes, der dem der amerikanischen Kollegen entspricht. Höhere Kosten dürften daher vor allem auf dem Umstand beruhen, dass amerikanische Anwälte während der dortigen Gerichtsverfahren umfangreichere Tätigkeiten wahrnehmen (z.B. Vorbereitung eines Trial-Verfahrens durch Beweissammlungen im Rahmen der Pre-Trial Discovery, aufwendige Zeugen- und Sachverständigenbefragungen).

3.3 Vor-/Nachteile der Deckungsklage in den USA

Für das US-amerikanische Tochterunternehmen könnten Deckungsklagen in den USA ggf. durch die größere Sachnähe des Gerichts zum Schadenfall und eventuell damit einhergehender Haftpflichtfragen vorteilhaft sein (Publizität des Schadenfalls). Einen nicht

zu unterschätzenden Vorteil stellt auch die Tatsache dar, dass Gerichte die psychologische Tendenz haben, die einheimische Prozesspartei zu bevorteilen. Ein US-Gericht könnte daher eher geneigt sein, einer Klage gegen einen ausländischen Versicherer stattzugeben.

Auf der anderen Seite muss ein US-Gericht im Fall einer Deckungsklage eine für ihn fremde ausländische Rechtsordnung auf den Rechtsstreit anwenden. Das in der Konzernpolice gewählte Recht dürfte dem Recht des Landes entsprechen, in dem das (eigentlich) gewählte Gericht ansässig ist. Das US-Gericht könnte bspw. bei der Wahl deutschen Rechts über die Auslegung und Systematik von AVB im Zusammenspiel mit dem VVG zu entscheiden haben. Dies kann, je nach Kompetenz des Gerichts, sowohl für den Versicherer als auch für den Versicherungsnehmer vor- oder nachteilig sein.

Soweit das US-Gericht auf Grundlage des gewählten Rechts entscheidet, dürften gegen den Versicherer (neben der Forderung der Deckungssumme) keine höheren Schadenersatzforderungen zukommen. Punitive damages können nur zugesprochen werden, wenn das anwendbare Recht diese Möglichkeit vorsieht. Im deutschen Recht ist dies nicht der Fall.

4. BEURTEILUNG NACH DEUTSCHEM RECHT

Ob ein (ausländisches) Tochterunternehmen zukünftig auch bei einem Versicherungsvertrag über Großrisiken abweichend von der Gerichtsstandsvereinbarung an seinem Sitz oder am Ort des Schadens klagen kann, hängt – zumindest von einem deutschen Rechtsstandpunkt – davon ab, ob a) die SFIP-Entscheidung des EuGH auch bei Versicherungsverträgen über Großrisiken auf Grundlage der EuGVO Anwendung finden wird und b) das versicherte Unternehmen ein Klagerecht unter dem Versicherungsvertrag hat.

4.1 Anwendbarkeit von SFIP bei Großrisiken

Ob der EuGH auch bei Versicherungsverträgen über Großrisiken die SFIP-Entscheidung anwenden wird, ist bisher noch nicht geklärt.

Die Argumentation des District Courts, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung gegenüber dem Versicherten – unabhängig von dem Vorliegen eines Großrisikos – nur bei ausdrücklicher Zustimmung durchsetzbar ist, ist gut vertretbar. Auch im Fall eines Großrisikos setzt die Abweichung von den Vorschriften der EuGVO gemäß Art. 13 Abs. 5, 14 Abs. 5 EuGVO eine Vereinbarung voraus. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist eine ge-

sonderte (prozessuale) Vereinbarung, die nur Parteien binden kann, die an ihr beteiligt sind. Auch im Fall eines Großrisikos könnte daher die Zustimmung des versicherten Unternehmens (nicht nur des Versicherungsnehmers) Voraussetzung für eine Bindung an die Gerichtsstandsvereinbarung sein.

Dagegen ließe sich (von Versichererseite) argumentieren, dass bei Versicherungsverträgen über Großrisiken grundsätzlich von den Versicherten schützenden Bestimmungen der EuGVO abgewichen werden könne. Daher müsse auch der Begünstigte eines solchen Großrisiko-Versicherungsvertrages die im Versicherungsvertrag gesetzten Grenzen akzeptieren. Die Parteien des Versicherungsvertrages wollten dem Versicherten den Versicherungsschutz von vornherein nur unter den vereinbarten Bedingungen (einschließlich des gewählten Gerichtsstandes) zukommen lassen. In Versicherungsverträgen, die ein Großrisiko decken, ist der Versicherungsnehmer ein wirtschaftlich starkes Unternehmen, das den Schutz der EuGVO nicht benötigt. Das gilt erst Recht in dem Fall, dass das versicherte Unternehmen selbst die Voraussetzung eines Großrisikos erfüllt.

Unabhängig von einer zukünftigen Entscheidung des EuGH dürften sich jedoch US-Tochterunternehmen bei Deckungsklagen in den USA bereits jetzt auf die Entscheidung des District Courts stützen können.

4.2 Klageberechtigung des Tochterunternehmens

Will das Tochterunternehmen den Versicherer auf Deckung in Anspruch nehmen, muss das Tochterunternehmen als Versicherte unter dem Konzern-Versicherungsvertrag klageberechtigt sein.

Enthält der Versicherungsvertrag keine Klausel, die dem versicherten Tochterunternehmen ein solches Klagerecht einräumt, bestimmt sich die Klageberechtigung bei den dem deutschen Recht unterliegenden Verträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

Die Muttergesellschaft schließt den Versicherungsvertrag auf eigene Rechnung ab sowie auf Rechnung ihres Tochterunternehmens. Soweit der Versicherungsvertrag das Tochterunternehmen betrifft, finden auf die Beziehung zwischen dem Versicherer und dem versicherten Unternehmen die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung.

Gemäß § 44 Abs. 2 VVG kann der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur dann über seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag verfügen und diese gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Versicherungsnehmer (die Muttergesellschaft) dem Versicherten (Tochterunternehmen) unabhängig vom Besitz des Versicherungsscheins die Klageberechtigung einräumen kann. Für einen Deckungsstreit in den USA könnte es danach ausreichend sein, wenn die Muttergesellschaft der Klage durch das versicherte Tochterunternehmen in den USA zustimmt.

5. AUSBLICK

Die Entscheidung des District Courts in Illinois hat für Versicherer Konsequenzen. Bei Schadenfällen in den USA könnten sich betroffene versicherte US-Tochterunternehmen über Gerichtsstandsvereinbarungen in europäischen Konzernpolicen hinwegsetzen und den Versicherer in den USA auf Deckung in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit einer Klage in den USA durch das versicherte Unternehmen sollten Konzernmuttergesellschaften als Versicherungsnehmer im Streitfall je nach Sachlage (unter Abwägung der Vor- und Nachteile) berücksichtigen.

Dr. Mark Wilhelm, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 12
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
mark.wilhelm@wilhelm-rae.de

AG Essen PR 1597

Dr. Anja Mayer
Rechtsanwältin

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 24
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
anja.mayer@wilhelm-rae.de

AG Essen PR 1597